Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Band (Jahr): 53 (1970)

Heft 6

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Sie lesen in dieser Nummer...

Jesuiten- und Klösterverbot überholt? Verklerikalisierung des Waadtlandes



Nr. 6 53. Jahrgang

Aarau, Juni 1970

Vorstoss zur vollen Freiheit

Zur Revision der konfessionellen Ausnahmeartikel.

Die Bildung des schweizerischen Bundesstaates schloss eine lange Periode innerer Kämpfe ab. Der vorwärtsstürmende Liberalismus hatte die alte, in ihren Wurzeln noch ins 18. Jahrhundert zurückgehende Ordnung zunächst in der Mehrzahl der Kantone und dann auf Landesebene beseitigt, wobei es zuletzt noch zu einem eigentlichen Bürgerkrieg, dem Sonderbundskrieg, gekommen war.

Zu den entschiedensten Parteigängern der alten Ordnung hatte die Katholische Kirche gehört. Das war keine spezifisch schweizerische, sondern eine weltweite Erscheinung. Rom sah im aufsteigenden Liberalismus seinen schlimmsten Feind und suchte ihm Hindernisse in den Weg zu legen, wo immer es möglich war. Eine besonders aktive Rolle spielte dabei der Jesuitenorden, der ja schon bei seiner Gründung im 16. Jahrhundert als Instrument des geistigen Kampfes gedacht war und daher fast zwangsläufig zum Symbol vatikanischen Hegemoniestrebens wurde.

Aus dieser Situation heraus ist es verständlich, dass die Tätigkeit des Jesuitenordens fast in der ganzen westlichen Welt auf Misstrauen stiess. Nicht weniger als 56 Jesuitenausweisungen grossen Stils gab es, und auf den Druck der bourbonischen Höfe von Paris, Madrid und Neapel verbot Papst Clemens XIV. zeitweilig den Orden. Art. 51 der Bundesverfassung, der bestimmt, dass der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden

dürfen, gehört also keineswegs in die vielgenannte Kategorie «Sonderfall Schweiz». Die Jesuiten galten eben Jahrhunderte hindurch international als «Wühler», und man fürchtete sie ebenso, wie die Verfasser des Zivilverteidigungsbuches die fürchten, die sie heute mit diesem Titel belegen. Ob die gegen den Orden erhobenen Vorwürfe stimmten oder ob es sich nur um einen der vielen Fälle von Massenhysterie in der Geschichte handelte, ist rückblickend belanglos.

Historische Wandlungen

Denn inzwischen hat sich in der Welt viel verändert. Die katholischen Parteien, einst erbitterte Gegner des liberalen Staates, haben sich in die demokratische Ordnung eingefügt und sind in vielen westeuropäischen Ländern sogar zu ihren Stützpfeilern geworden. Die Kirche selbst hat sich in ihrem Verhältnis zur Welt gewandelt. Die Gegensätze zwischen den Konfessionen haben sich abgeschliffen und neuerdings, im Zeitalter des Zweiten Vatikanischen Konzils und der ökumenischen Bestrebungen, sogar einer intensiven Zusammenarbeit Platz gemacht. Im Zuge dieser Entwicklung sind auch die Ausnahmebestimmungen gegen katholische Institutionen gefal-

Nur ein Land ist hier nicht gefolgt: die Schweiz. Zwar haben auch bei uns die konfessionellen Gegensätze ihre Bedeutung eingebüsst, doch die Ausnahmeartikel 51 und 52 der Bundesverfassung sind immer noch in Kraft. Jetzt endlich hat der Bundesrat das Verfahren zu ihrer Revision eingeleitet. Die kantonalen Regierungen wurden er-

sucht, sich bis Ende Juni zu dieser Frage zu äussern.

Die geistig führenden Kreise unseres Landes sind sich einig darüber, dass die Ausnahmeartikel längst überholt sind und aus der Verfassung ausgemerzt werden müssen. Es besteht auch weithin Uebereinstimmung darüber, dass hiermit nicht bis zu einer noch höchst ungewissen Totalrevision der Bundesverfassung gewartet werden sollte, sondern dass möglichst rasch durch eine Teilrevision zu handeln sei. Auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt teilt diese Auffassungen, wie er in Beantwortung einer Interpellation des Schreibenden im Grossen Rat mitteilte. Streitig ist dagegen die Frage, ob man es bei der blossen Ausmerzung der Bestimmungen gegen katholische Institutionen bewenden lassen soll oder ob die bald hundert Jahre alte Bundesverfassung überhaupt hinsichtlich ihrer Bestimmungen über die Freiheit des Glaubens, Denkens und Gewissens zu überholen sei. Der Zürcher Staatsrechtler Prof. Werner Kägi, auf dessen Gutachten sich der Bundesrat stützt, will sich auf eine Ausmerzung der antikatholischen Bestimmungen beschränken. Auf seine Argumentation wird später eingetreten. Weite Kreise und auch der Schreibende sind anderer Auffassung. Sie halten den Augenblick für gekommen, die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und Denkens in ihrem ganzen Umfang zu garantieren.

Die Diskriminierung der Orden

Den äusseren Anlass für die Einleitung der Verfassungsrevision bildete bekanntlich der Wunsch, die Schweiz möge der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten. Für diesen Schritt würde auf konfessionellem Ge-